

Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen

1. Produktbeschreibung

Einspeisung von elektrischer Energie in das EKZ-Netz aus ortsfest installierten Anlagen mit Anschlussleistung bis 3 MVA oder einer jährlichen Produktion abzüglich Eigenverbrauch von höchstens 5000 MWh, die von Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Art. 15 des Energiegesetzes). Diese Vergütung gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert worden sind und keine Einspeisevergütung gemäss Kapitel 4 oder Kapitel 14 des Energiegesetzes erhalten. Die nachfolgenden Tarife gelten nur, wenn die Verordnungsbestimmungen zum «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» betreffend die Festlegung der Vergütung nicht auf Beginn oder während des Jahres 2025 in Kraft gesetzt werden.

2. Tarifinformationen

Vergütung

Die Vergütung besteht aus einer Basisvergütung für die physikalische Stromlieferung und einer Vergütung für die Herkunftsnachweise (HKN-Vergütung). Die HKN-Vergütung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der ökologische Mehrwert der Produktion auf Basis von erneuerbarer Energie in Form von Herkunftsnachweisen an EKZ verkauft wird und die physikalische Stromlieferung an EKZ erfolgt.

	Basisvergütung	HKN-Vergütung
Hochtarif (HT)	12,60 Rp./kWh	3,00 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	11,60 Rp./kWh	3,00 Rp./kWh

Die Basisvergütung wird nach Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 des Energiegesetzes und Art. 12 der Energieverordnung jährlich aufgrund der vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis) sowie der Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen berechnet. Sofern zwischen den geplanten und den effektiv realisierten Beschaffungs- und Gestehungskosten wesentliche Abweichungen entstehen, werden diese in einer zukünftigen Tarifperiode mittels entsprechender Tarifanpassungen ausgeglichen.

Die HKN-Vergütung kann zusätzlich zur Basisvergütung für jene Energiemenge in Anspruch genommen werden, die der Produzent physikalisch einspeist und an EKZ verkauft. Alternativ kann der Produzent seine HKN gesamthaft auch an Dritte verkaufen.

Alle Tarife verstehen sich exklusive 8,1 % Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	07.00–20.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

3. Jährliche pauschale Vergütung für Plug&Play-Photovoltaik-Anlagen

Für nicht ortsfeste Anlagen, die nicht der Bewilligungspflicht nach Art. 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung unterliegen («Plug&Play-Photovoltaik-Anlagen», Rücklieferanlagen bis max. 600 Watt Anschlussleistung) und nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, vergütet EKZ eine jährliche Pauschale von CHF 45.

4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2025 gültig.

5. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zwischen EKZ und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die «Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten».

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweise obligatorisch.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung unter 2 kVA ist nach den Richtlinien der Pronovo AG eine Generierung von HKN nicht möglich, da keine Beglaubigung der Anlagendaten erfolgen kann. Bei diesen Anlagen erfolgt die Vergütung somit ausschliesslich mit der Basisvergütung.

Der Wechsel zwischen einer Vergütung mit bzw. ohne HKN-Vergütung kann per Quartalsbeginn (1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober) erfolgen. Hierfür muss der Wechsel spätestens bis zum 15. November, 15. Februar, 15. Mai bzw. 15. August auf dem Kundenportal «myEKZ» bekannt gegeben werden. Bei Neuanlagen kann die Entscheidung über den HKN-Verkauf an EKZ direkt bei Vertragsabschluss auf «myEKZ» getroffen werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei Bestandsanlagen.

Für die Übertragung der HKN an EKZ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Rechtzeitige Bekanntgabe durch den Produzenten auf «myEKZ»
2. Meldung und Beglaubigung der Anlagendaten im HKN-System von Pronovo
3. Aktiver HKN-Dauerauftrag im System von Pronovo für die Übertragung der HKN an EKZ

Der Produzent wird von Pronovo über den vorangelegten Dauerauftrag informiert und muss diesen bis spätestens 14 Tage vor dem Quartalsbeginn bestätigen.

Die vorzeitige Löschung eines Dauerauftrags im HKN-System führt zum sofortigen Ende der HKN-Vergütung.

Eine Beendigung und eine Wiederaufnahme der Rücklieferung an EKZ sind jeweils auf ein Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

Zusätzliche Informationen über Rückliefertarife und zum Vorgehen für eine HKN-Vergütung finden Sie unter «Rückliefertarife 2025» auf ekz.ch/rueckliefertarife.